



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. April 2013 (19.04)
(OR. en)**

8416/13

**COHOM 64
PESC 403
OC 213**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8372/13 COHOM 63 PESC 393

Betr.: Leitlinien der EU zur Todesstrafe
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 16.4.2013

1. Die Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) hat am 2. April 2013 den in der Anlage wiedergegebenen überarbeiteten Entwurf der "Leitlinien der EU zur Todesstrafe" erstellt.
2. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat den Textentwurf am 12. April 2013 gebilligt.
3. Der AStV wird daher ersucht, den Entwurf der Leitlinien der EU zur Todesstrafe zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.

LEITLINIEN DER EU ZUR TODESSTRAFE

I. EINLEITUNG

- i. Die Europäische Union lehnt die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden und unmissverständlich ab¹. Ermutigt durch den zunehmenden Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe wird die EU daher ihre schon seit langem geführte Kampagne gegen die Todesstrafe weiter fortsetzen².
- ii. Die Vereinten Nationen haben unter anderem im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und in den Garantien des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe durch diejenigen Mitgliedstaaten, die sie noch nicht abgeschafft haben³, unbedingt einzuhalten sind. Das Zweite Fakultativprotokoll zum ICCPR verpflichtet jeden Vertragsstaat dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen.
- iii. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat auf ihrer 62., 63., 65. und 67. Tagung im Plenum die Resolutionen des Dritten Ausschusses über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe (62/149, 63/168, 65/206 und 67/176) mit wachsender Mehrheit angenommen. Die Europäische Union hat sich aktiv an dem regionenübergreifenden Bündnis beteiligt, das diese Initiativen erfolgreich geleitet und durch die Generalversammlung gebracht hat; alle EU-Mitgliedstaaten haben diese Initiativen mitgetragen. In diesen Resolutionen fordert die Generalversammlung alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, auf,

¹ Gemeinsame Erklärung der EU/des Europarats zum Welttag gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2012.

² Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, Luxemburg, 25. Juni 2012, Dok. 11855/12.

³ Diese klare Unterscheidung hat der Menschenrechtsausschuss in der Mitteilung Nr. 829/1998 "Judge gegen Kanada", VN-Dok. CCPR/C/78/D/829/1998 (2003), getroffen.

- die internationalen Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere Mindestgarantien⁴;
- sachdienliche Informationen über ihre Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag zu möglichen fundierten und transparenten nationalen und internationalen Debatten leisten können;
- die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Todesstrafe nicht für Straftaten, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen wurden, oder gegen Schwangere zu verhängen;
- die Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, zu verringern;
- ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen⁵.

Mit diesen Resolutionen der Generalversammlung werden ferner die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, aufgefordert, sie nicht wieder einzuführen, und zur Weitergabe ihrer einschlägigen Informationen ermutigt⁶.

In der Resolution 67/176 der VN-Generalversammlung werden zudem die Staaten, die dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe noch nicht angehören oder dieses noch nicht ratifiziert haben, aufgefordert, den Beitritt oder die Ratifikation in Betracht zu ziehen.

Die betreffenden Resolutionen der Generalversammlung stehen im Einklang mit den von der Menschenrechtskommission auf ihren jeweiligen Tagungen angenommenen Resolutionen über die Todesstrafe, darunter zuletzt die Resolution 2005/59.

Die EU unterstützt die Aufforderung, dass alle Organisationen der Vereinten Nationen, alle zwischenstaatlichen regionalen Gremien und alle Nichtregierungsorganisationen durch ihre Tätigkeiten der Aufklärung, Überwachung und fachlichen Zusammenarbeit weiterhin die Staaten bei der Abschaffung der Todesstrafe unterstützen sollten⁷.

⁴ Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, ECOSOC-Resolution 1996/15, VN Dok. E/CN.15/1996/15 (1996).

⁵ Resolution 67/176 der VN-Generalversammlung.

⁶ Resolution 67/176 der VN-Generalversammlung.

⁷ Bericht des VN-Generalsekretärs, A/HRC/18/20, Nummer 61, 4. Juli 2011.

In diesem Zusammenhang wird die EU weiterhin eng mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und deren wesentliche Rolle der Berichterstattung, der Sensibilisierung und der Aufforderung zum Handeln unterstützen.

Die EU stellt ferner fest, dass derzeit wichtige Maßnahmen von anderen Akteuren, darunter der Internationalen Kommission gegen die Todesstrafe, sowie Initiativen seitens der Parlamente unternommen werden.

- iv. Auf der Tagung des Europarats im Oktober 1997 haben die Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten, einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten, zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe aufgerufen. Darüber hinaus haben sich die dem Europarat neu beigetretenen Staaten verpflichtet, Moratorien vorzusehen und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren, das sie zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe verpflichtet. Das Protokoll Nr. 6 ist von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Das Protokoll Nr. 13 zur EMRK, das von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, verpflichtet die betreffenden Mitgliedstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen.

Das Ministerkomitee des Europarats hat im September 2007 beschlossen, einen "Europäischen Tag gegen die Todesstrafe" auszurufen, der alljährlich am 10. Oktober zeitgleich mit dem Welttag gegen die Todesstrafe begangen werden soll. Im Dezember 2007 wurde dieser Europäische Tag auch von der Europäischen Union ausgerufen.

- v. In Artikel 2 der EU-Charta der Grundrechte, die aufgrund des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 rechtlich bindend wurde, ist vorgesehen, dass niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden darf. Nach Artikel 3 der Charta hat jeder Mensch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Artikel 4 der Charta verbietet Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung; nach Artikel 19 Absatz 2 darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht⁸.

⁸ Artikel 19 Absatz 2 wird in der Praxis dadurch umgesetzt, dass in Abkommen zwischen der EU und Drittstaaten über die Zusammenarbeit in Strafsachen Klauseln aufgenommen werden, die es ermöglichen, die Zusammenarbeit zu verweigern. Als Beispiele lassen sich das Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über Auslieferung vom 25. Juni 2003 (nach Artikel 13 ist die Auslieferung zu verweigern, wenn die Todesstrafe droht), das Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. Juli 2004 und das Abkommen zwischen der EU und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 30. November 2009 (Artikel 11) anführen.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben diesen Bestimmungen uneingeschränkt zugestimmt und wenden sie in der Praxis an. Die Abschaffung der Todesstrafe ist auch Bedingung für Bewerberländer, die der EU beitreten wollen.

- vi. In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind die Teilnehmerstaaten nach dem Kopenhagener Dokument verpflichtet, Informationen über die Abschaffung der Todesstrafe auszutauschen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die EU kommt dieser Verpflichtung durch regelmäßige Erklärungen im Rahmen des Regelwerks der OSZE in Bezug auf die "menschliche Dimension" nach. In den Jahren 2009 und 2010 nahm die OSZE Resolutionen zur Todesstrafe an⁹.
- vii. Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sowie in den Satzungen der sonstigen ad hoc internationalen und hybriden Strafgerichtshöfe¹⁰, die jeweils von der EU unterstützt wurden, ist trotz der Tatsache, dass sie eingesetzt wurden, um über massive Menschenrechtsverletzungen einschließlich Völkermord zu entscheiden, eine Verhängung der Todesstrafe nicht vorgesehen.
- viii. Die EU verfolgt aufmerksam Maßnahmen und Initiativen, die von anderen regionalen Zusammenschlüssen, unter anderem auch der Afrikanischen Union und der Organisation Amerikanischer Staaten, die auf die Abschaffung der Todesstrafe hinarbeiten, ergriffen werden, und ermutigt zu solchen Maßnahmen und Initiativen.
- ix. Die EU wird diese Leitlinien regelmäßig überprüfen; sie schlägt vor, alle drei Jahre eine solche Überprüfung, soweit erforderlich, durchzuführen.

⁹ Resolution zu einem Moratorium für die Todesstrafe im Hinblick auf ihre Abschaffung, angenommen vom Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Vilnius auf der Achtzehnten Jahrestagung am 1. Juli 2009, und Resolution zur Todesstrafe, angenommen vom Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Oslo auf der Neunzehnten Jahrestagung am 6. Juli 2010.

¹⁰ IStGHJ, IStGHR, Sondergerichtshof für Sierra Leone, Sondergerichtshof für Libanon, ECCC.

II. DOKUMENT ÜBER DAS PRAKTISCHE VORGEHEN

Die EU ist der Auffassung, dass die Todesstrafe eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde darstellt. Ermutigt durch den zunehmenden Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe wird die EU ihre schon seit langem geführte Kampagne gegen die Todesstrafe weiter fortsetzen¹¹.

Die Abschaffung der Todesstrafe trägt zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte bei. Die Todesstrafe ist unmenschlich und zwecklos. Es gibt keine zwingenden Beweise dafür, dass die Todesstrafe als Abschreckung vor Verbrechen dient. Außerdem könnte jedes Fehlurteil zur vorsätzlichen Tötung eines Unschuldigen durch staatliche Behörden führen.

Die Ziele der Europäischen Union sind:

- Streben nach weltweiter Abschaffung der Todesstrafe als eine von allen EU-Mitgliedstaaten mit Nachdruck vertretene Politik;
- in Ländern, in denen die Todesstrafe noch besteht, wird die EU
 - o sich für die unmittelbare Einführung eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe mit Blick auf deren Abschaffung einsetzen;
 - o zur schrittweisen Einschränkung ihrer Anwendung aufrufen, einschließlich dadurch, dass die Zahl der Straftaten, bei denen die Todesstrafe vollstreckt wird, verringert wird;
 - o sich dafür einsetzen, dass sie unter Einhaltung der in diesen Leitlinien dargelegten Mindestnormen angewandt wird;
 - o genaue Angaben über die Anwendung der Todesstrafe zu erlangen suchen, einschließlich über die Straftaten, bei denen sie angewandt wird, die Anzahl der zum Tode Verurteilten, die Anzahl der tatsächlich vollzogenen Hinrichtungen, die Anzahl der Personen, denen die Todesstrafe droht, die Anzahl der in der Berufung aufgehobenen oder umgewandelten Todesurteile und die Anzahl der Begnadigungen, sowie auch Informationen darüber, inwieweit die Mindestnormen in das innerstaatliche Recht übernommen wurden;
 - o gegebenenfalls disaggregierte Daten zu Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, rassischer oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexueller Ausrichtung und einem sonstigen Status, einschließlich Behinderung, der hingerichteten oder mit der Todesstrafe bedrohten Personen zu erlangen suchen.

¹¹ Formulierung aus dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, Luxemburg, 25. Juni 2012, Dok. 11855/12.

Diese Ziele bilden einen integralen Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU; viele dieser Ziele finden sich als ausdrücklich festgelegte Maßnahmen im Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie¹².

Im Jahre 2005 nahm die EU in Ausübung ihrer handelspolitischen Befugnisse eine Verordnung an, mit der der Handel mit Waren, die außer zum Zwecke der Todesstrafe oder der Folter und Miss-handlung keine praktische Verwendung haben, sowie die technische Hilfe im Zusammenhang mit solchen Waren untersagt wird. Die Verordnung sieht ferner Ausfuhrkontrollen für bestimmte Waren, die für solche Zwecke genutzt werden könnten, vor. Als Antwort auf Entwicklungen hinsichtlich der Todesstrafe wurde die Liste der kontrollierten Waren im Dezember 2011 geändert. Infolgedessen gelten die Ausfuhrkontrollen nun auch für kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können. Außerdem wird die Verordnung derzeit überprüft, um zu bewerten, ob möglicherweise weitere Maßnahmen erforderlich sind, mit denen sichergestellt wird, dass EU-Wirtschaftsbeteiligte auf Geschäfte verzichten, mit denen die Todesstrafe in fremden Staaten gefördert oder anderweitig erleichtert wird.

Die Europäische Union wird ihre Initiativen, einschließlich Erklärungen oder Demarchen betreffend die Todesstrafe, in internationalen Gremien und gegenüber Drittländern im Lichte der weiter unten aufgeführten Mindestnormen weiter verstärken.

Die Union wird im Einzelfall nach Maßgabe entsprechender Kriterien prüfen, ob sie Demarchen durchführt, d.h. auf vertraulicher Basis förmlich diplomatisch vorstellig wird, um den offiziellen Standpunkt der EU darzulegen, oder öffentliche Erklärungen gegenüber Drittländern betreffend die Anwendung der Todesstrafe abgibt.

Die wichtigsten Elemente des Ansatzes der Union werden im Folgenden dargelegt.

¹² Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, Luxemburg, 25. Juni 2012, Dok. 11855/12.

GENERELLE DEMARCHEN

Die Europäische Union wird die Frage der Todesstrafe gegebenenfalls im Rahmen ihres Dialogs und ihrer Konsultationen mit Drittländern zur Sprache bringen. Diese Demarchen werden folgende Punkte umfassen:

- Appell der EU zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe oder zumindest zur Einführung eines Moratoriums mit Blick auf die Abschaffung.
- Gegenüber den Ländern, die an der Todesstrafe festhalten, wird die EU darauf drängen, dass sie die Todesstrafe nur im Einklang mit den weiter unten dargelegten Mindestnormen anwenden, die auf den internationalen Menschenrechtsstandards und anderen internationalen Standards beruhen, und dabei für größtmögliche Transparenz sorgen, unter anderem durch die Veröffentlichung von genauen Informationen über die Todesstrafe und deren Anwendung.

Bei der Entscheidung über die Art dieser Demarchen wird unter anderem berücksichtigt,

- ob das betreffende Land über ein unabhängiges und effizientes Justizsystem verfügt, das ein faires Verfahren gegenüber jedem Beschuldigten gewährleistet;
- ob das betreffende Land sich auf internationaler Ebene verpflichtet hat, von der Anwendung der Todesstrafe abzusehen;
- ob sich das betreffende Land vor einer öffentlichen und internationalen Überprüfung seines Rechtssystems und seiner Anwendung der Todesstrafe verschließt;
- und ob Anzeichen dafür vorliegen, dass die Mindestnormen bei der Anwendung der Todesstrafe regelmäßig verletzt werden.

Es wird besonders darauf geachtet werden, dass die Demarchen der Union betreffend die Todesstrafe zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Politik des betreffenden Landes hinsichtlich der Todesstrafe in Bewegung ist, d.h. zu dem ein offizielles bzw. ein De-facto-Moratorium für die Todesstrafe aufgehoben oder die Todesstrafe per Gesetz wiedereingeführt oder ausgedehnt werden soll.

Den Berichten und Erkenntnissen einschlägiger internationaler Menschenrechtsorganisationen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Demarche oder eine öffentliche Erklärung sollte in Betracht kommen, wenn Länder Schritte im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe unternehmen.

DEMARCHEN IM EINZELFALL

Erhält die Europäische Union Kenntnis von individuellen Fällen, in denen die Todesstrafe zur Anwendung kommen soll, und insbesondere von solchen Fällen, in denen die Mindestnormen verletzt werden, wird sie darüber hinaus spezifische Demarchen in Erwägung ziehen. Entsprechende Maßnahmen werden auf Einzelfallbasis geprüft und eine Beteiligung an einem Gerichtsverfahren (als *amicus curiae* oder auf andere Weise) kann in Betracht gezogen werden, sofern dies angemessen und rechtlich zulässig ist.

In diesen Fällen ist ein rasches Vorgehen oft entscheidend. Die Mitgliedstaaten, die derartige Demarchen anregen, sollten daher so viele Hintergrundinformationen wie möglich aus allen zugänglichen Quellen zur Verfügung stellen. Dazu gehören kurze Angaben über die mutmaßliche Straftat, das Strafverfahren, die genaue Art der Verletzung der Mindestnormen, den Stand eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens und, sofern bekannt, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Hinrichtung.

Ist ausreichend Zeit vorhanden, sollte erwogen werden, vor der Demarche genauere Informationen und Ratschläge betreffend den jeweiligen Fall bei den EU-Missionsleitern einzuholen.

Die vorliegenden Leitlinien und die anderen Leitlinien der EU zu den Menschenrechten, insbesondere die Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, können sich nützlich ergänzen.

BERICHTE ZUR MENSCHENRECHTSLAGE

Die EU-Missionsleiter sollten in ihre Berichterstattung zur Menschenrechtslage, einschließlich der Menschenrechtsstrategien, eine Analyse über die Vollstreckung und Anwendung der Todesstrafe und die diesbezüglichen Auswirkungen von Maßnahmen der EU einbeziehen.

MÖGLICHE FOLGEN DER DEMARCHEN: WEITERE INITIATIVEN

Die EU wird Länder ermutigen, einen Beitritt zum Zweiten Fakultativprotokoll zum ICCPR und zu vergleichbaren regionalen Vertragswerken oder deren Ratifikation in Betracht zu ziehen. Sofern solche regionalen Vertragswerke nicht bestehen, wird sie ferner deren Ausarbeitung unterstützen.

Bei der Verfolgung ihres Ziels der Abschaffung der Todesstrafe wird die EU ferner

- die Staaten auffordern, internationale Übereinkünfte über die Anwendung der Todesstrafe, einschließlich des ICCPR, ohne Vorbehalte zu ratifizieren und anzuwenden;
- die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, unter anderem die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, auch im rechtlichen Bereich im Hinblick auf eine Stärkung des Rechts auf ein faires und unparteiisches Verfahren in Strafsachen und die Schaffung von mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Anwendung der Todesstrafe fördern und ihrerseits anbieten;
- durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) die Zivilgesellschaft bei ihren Aktionen zur Förderung der Abschaffung der Todesstrafe und der Einführung von Moratorien und Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe weiterhin unterstützen. Die EU bleibt der wichtigste Geber in diesem Bereich;
- dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen, wie beispielsweise rechtliche, finanzielle oder sonstige technische Hilfe für Drittstaaten, nicht zur Anwendung der Todesstrafe beitragen.

MASSNAHMEN IM RAHMEN MULTILATERALER GREMIEN

Die EU wird die Frage der Todesstrafe in den einschlägigen multilateralen Gremien zur Sprache bringen und alle geeigneten Gelegenheiten ergreifen, in diesen Gremien Initiativen zur Einführung eines Moratoriums für die Anwendung der Todesstrafe und, in der Folge, zu ihrer Abschaffung vorzulegen. Wann immer dies angemessen ist, wird die EU sich bemühen, Bezugnahmen auf die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen und auf die Abschaffung der Todesstrafe in Dokumente aufzunehmen, die im Rahmen der Arbeit dieser multilateralen Gremien erstellt werden. Hierzu gehören auch geeignete Empfehlungen der Mitgliedstaaten als Teil der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) durch den Menschenrechtsrat der VN. Die EU wird ferner Ersuchen um Zusammenarbeit der VN-Gremien in Bezug auf Informationen zu Konsultationsberichten Folge leisten und ihre Mitgliedstaaten ermutigen, dies ebenfalls zu tun.

Die EU wird die einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen ermutigen, die Staaten darin zu unterstützen, angemessene Schritte zur Einhaltung der Mindestnormen betreffend die Todesstrafe zu unternehmen, und diese weiter ermutigen, die internationalen Verträge betreffend die Todesstrafe ohne Vorbehalte zu ratifizieren und einzuhalten.

III. DOKUMENT ÜBER MINDESTNORMEN

Die EU bringt weiterhin ihre entschiedene Ablehnung der Todesstrafe zum Ausdruck und setzt sich für deren vollständige Abschaffung ein, fordert aber gleichzeitig mit Nachdruck, dass diejenigen Staaten, die noch an Hinrichtungen festhalten, die folgenden Mindestnormen einhalten:

- i) Die Todesstrafe darf nicht für gewaltfreie Handlungen wie Finanz- oder Wirtschaftsstraftaten oder für politisch motivierte Straftaten oder politische Rivalitäten verhängt werden. Sie darf ferner nicht für Drogenverbrechen, für Handlungen, die Ausdruck einer religiösen oder persönlichen Überzeugung sind, oder für sexuelle Beziehungen zwischen im beiderseitigen Einverständnis handelnden Erwachsenen verhängt werden, wobei das Strafmaß ferner niemals über jenes für die schwersten vorsätzlichen Verbrechen hinausgehen sollte.
- ii) Die Todesstrafe darf niemals als obligatorische Strafe gesetzlich vorgesehen sein.

- iii) Die Todesstrafe darf nicht für ein Verbrechen verhängt werden, für das sie zum Zeitpunkt seiner Begehung nicht angedroht war, wobei es dem Straftäter zugute kommen muss, wenn nach der Begehung des Verbrechens eine gesetzliche Bestimmung über die Verhängung einer mildereren Strafe eingeführt wird.
- iv) Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen
Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens noch keine 18 Jahre alt waren;
Schwangere, Mütter von Neugeborenen und stillende Frauen;
psychisch kranke oder geistig behinderte Personen;
ältere Menschen.
- v) Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden, wenn die Schuld des Angeklagten nicht in eindeutiger und überzeugender Weise, die keine andere Erklärung des Sachverhalts zulässt, nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang ist die Anwendung von Folter zur Erpressung eines Geständnisses strikt verboten.
- vi) Es ist ein rechtskräftiges Urteil erforderlich, das von einem unabhängigen und unparteiischen zuständigen Gericht im Anschluss an ein Gerichtsverfahren, einschließlich vor einem Sondergericht oder einer Sondergerichtsbarkeit, erlassen wurde, welches sämtliche Garantien für eine faire Verhandlung bietet, die mindestens denjenigen entsprechen, die in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte enthalten sind, einschließlich des Rechts aller Personen, die eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind oder eines solchen Verbrechens beschuldigt werden, auf angemessenen Rechtsbeistand in allen Verfahrensabschnitten.¹³
- vii) Bei der Prüfung, ob ein Gerichtsverfahren sämtliche Garantien für eine faire Verhandlung bietet, ist gebührend darauf zu achten, dass alle Personen, die eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig sind oder eines solchen Verbrechens beschuldigt werden, darüber belehrt wurden, dass sie Recht auf Heranziehung eines konsularischen Vertreters haben.¹⁴

¹³ Von besonderem Belang sind hier die Bestimmungen des Artikels 14, wonach eine Person, wenn ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, das Recht auf die unentgeltliche Bestellung eines Verteidigers und, soweit erforderlich, das Recht auf die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers hat.

¹⁴ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963, Artikel 36 Absatz 1.

- viii) Militärgerichte dürfen unter keinen Umständen Todesurteile gegen Zivilpersonen verhängen.¹⁵
- ix) Jeder zum Tode Verurteilte hat Anspruch auf Einlegung eines Rechtsmittels bei einem höherinstanzlichen Gericht.
- x) Jeder zum Tode Verurteilte hat gegebenenfalls Anspruch auf Vorlage einer Individualbeschwerde nach internationalen oder regionalen Verfahren; die Todesstrafe wird so lange nicht vollstreckt, wie die Beschwerde nach diesen Verfahren geprüft wird; ferner wird die Todesstrafe so lange nicht vollstreckt, wie damit verbundene Rechts- oder förmliche Verfahren auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene anhängig sind.
- xi) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden; die Todesstrafe wird so lange nicht vollstreckt, wie die jeweiligen Anträge nach den einschlägigen Verfahren in einem Staat geprüft werden.
- xii) Die Todesstrafe darf nicht in Verletzung der internationalen Verpflichtungen eines Staates vollstreckt werden.
- xiii) Der im Todestrakt verbrachten Zeitdauer und den Haftbedingungen nach der Verurteilung hat Beachtung zu gelten, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Haftbedingungen für Personen im Todestrakt nicht schlechter sein sollten als die Haftbedingungen für andere Häftlinge. Diese Aspekte können Formen der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe darstellen.¹⁶

¹⁵ VN-Unterausschuss für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, Resolution 2004/25 über die Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen durch Militärgerichte; Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, VN-Dok. E/CN.4/1999/63, Nummer 80; Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche Hinrichtungen, August 2012, Nummern 33 und 121.

¹⁶ Die EU sowie die VN und der Europäische Menschenrechtsgerichtshof haben dem Todestraktphänomen Gültigkeit zuerkannt (siehe die EU-Leitlinien betreffend Folter und andere grausame Behandlung, den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, A/67/279, vom 9. August 2012 sowie die Rechtssache Soering gegen UK (1989), EHRR 439).

- xiv) Kommt es zur Vollstreckung der Todesstrafe ungeachtet aller Bemühungen, die die EU unternimmt, um diese abzuwenden, so ist die Todesstrafe so zu vollziehen, dass möglichst wenig Leiden zugefügt wird. Die Vollstreckung darf nicht öffentlich oder auf eine sonstige Weise erfolgen, mit der bezweckt wird, die von der Hinrichtung bedrohte Person weiter zu erniedrigen. Sie darf ferner nicht heimlich erfolgen.¹⁷ Der Familie und den Rechtsanwälten der zum Tode verurteilten Häftlinge müssen die Einzelheiten über deren Hinrichtung mitgeteilt werden.¹⁸
- xv) Die Todesstrafe darf nicht aus Gründen, zu denen die politische Zugehörigkeit, das Geschlecht, die rassische oder ethnische Herkunft, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung gehören, angewandt oder diskriminierend eingesetzt werden.
-

¹⁷ Bericht des Generalsekretärs von 2010 an die VN-Generalversammlung (A/65/280): Nummer 72.

¹⁸ Der Menschenrechtsausschuss hat festgestellt, dass die fehlende Unterrichtung der Familie und der Rechtsanwälte der zum Tode verurteilten Häftlinge über deren Hinrichtung mit Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 1 des ICCPR unvereinbar ist: Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Japan, VN-Dokument CCPR/C/79/Add.102, 19. November 1998, Nummer 21.